

Hantieren mit Navi-Verlust des Versicherungsschutzes

Das Landgericht Paderborn urteilte am 26.06.2009 – 6 O 32/09 –, dass der Beklagte durch sein Handeln den Pkw der Klägerin rechtswidrig und in grob fahrlässiger Weise beschädigt und hierdurch die von der Klägerin geltend gemachten Schäden verursacht hat, so dass dieser Anspruch auch nicht durch die vereinbarte Haftungsfreistellung gehindert ist.

Beim Hantieren an seinem Navi fuhr der Fahrer eines Mietwagens auf den vorausfahrenden Pkw auf.

Das Landgericht Potsdam entschied: Kommt es zum Unfall, haftet nicht die Versicherung für den Schaden, sondern der Unfallverursacher selbst muss die Kosten des Unfalls tragen.